

2. Gilt für die Kolonialbeamten das Reichs-Unfallfürsorgegesetz? Reichsbeamtenengesetz vom 18. Mai 1907 (RGBl. S. 245) §§ 150, 151. Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 15. März 1886/18. Juni 1901 (RGBl. 1886 S. 53, 1901 S. 211) §§ 1, 8.

Kolonialbeamtenengesetz vom 8. Juni 1910 (RGBl. S. 881) §§ 1, 61. Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli/10. September 1900 (RGBl. S. 813).

III. Zivilsenat. Ur. v. 10. November 1914 i. S. R. (Rl.) w. Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika (Befl.). Rep. III. 342/14.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war aus dem Preussischen Staatsdienste beurlaubt und im Januar 1906, nachdem er auf der Grundlage eines Übereinkommens vom Dezember 1905 in den Kolonialdienst eingetreten und dem Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Südwestafrika zur kommissarischen und widerruflichen Verwendung überwiesen war, beim Bezirksamt in Swakopmund beeidigt worden. Er wurde, wie er

behauptet, als Distriktschef, nach Behauptung des Beklagten als Hilfsarbeiter, später als Verwalter einer Distriktschefstelle tätig. Am 23. Januar 1907 zog er sich eine Quetschung des linken Fußes zu, als er zur Einwanderungsüberwachung einen auf der Reede von Swatopmund liegenden Dampfer besteigen wollte. Mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand wurde er im Frühjahr 1907 nach Deutschland beurlaubt, und 1909 wurde ihm eröffnet, daß er zum 1. April 1909 in den Preussischen Staatsdienst zurückübernommen und sein zurzeit bestehendes Dienstverhältnis zum Schutzgebiet Südwest-Afrika mit Wirkung von diesem Tage ab aufgelöst werde. Er war dann weiter beurlaubt und ist zum 1. April 1912 vom Preussischen Minister des Innern mit einer Pension von 2004 *M.*, wozu noch eine widerrufliche Pensionserhöhung von 900 *M.* trat, in den Ruhestand versetzt worden. Durch Bescheid vom 26. November 1907 hatte ihm der Staatssekretär des Reichskolonialamts u. a. eröffnet, daß ihm vom 14. Dezember 1907 ab nur Bezüge in Höhe des Jahresbetrags seines pensionsfähigen Dienstinkommens, also in Höhe von 3300 *M.* zuständen.

Der Kläger hat am 22. Oktober 1912 Klage erhoben. Er verlangt Feststellung, daß er als Kaiserlicher Distriktschef zu pensionieren sei vom 1. April 1912 ab, und daß ihm die entsprechende Pension zustehe. Er verlangt ferner Verurteilung zur Zahlung von Pension, von Umzugskosten usw. . . .

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung wurde zurückgewiesen. Der Revision des Klägers wurde zum Teil entsprochen.

Aus den Gründen:

. . . „Das Kolonialbeamtengesetz vom 8. Juni 1910 ist am 16. Juni 1910, in Ansehung der Ruhegehaltsansprüche usw. mit Wirkung vom 1. April 1910 (§ 61), in Kraft getreten, es findet daher auf den infolge Widerrufs zum 1. April 1909 aus dem Kolonialdienst ausgeschiedenen Kläger keine Anwendung.

. . . Das Berufungsgericht hat dem Kläger das begehrte Ruhegehalt verweigert, aber zu prüfen unterlassen, ob sein Pensionsanspruch nach dem Reichsgesetze, betr. Unfallfürsorge für Beamte usw., vom 15. März 1886/18. Juni 1901 berechtigt ist. Zwar ist es zutreffend, daß der Kläger diesen Anspruch nicht unter ausdrücklicher Anrufung

des Unfallfürsorgegesetzes erhoben hat. Allein er hat nach dem landgerichtlichen Tatbestande und dem vorgetragenen Inhalte der Klagschrift alle zur Begründung des Anspruchs auf Unfallpension erforderlichen tatsächlichen Behauptungen aufgestellt. Es wäre Sache des Gerichts gewesen, die Anwendbarkeit des Gesetzes auf den vorgetragenen Sachverhalt zu erwägen.

Auf die Kolonialbeamten, für die das Kolonialbeamtengesetz vom 8. Juni 1910 Geltung hat, findet das Reichsunfallfürsorgegesetz keine Anwendung. Der § 1 des Kolonialbeamtengesetzes spricht lediglich die Anwendbarkeit des Reichsbeamtengesetzes und des Beamtenhinterbliebenengesetzes (RWB. 1907 S. 245 u. 208) aus. Das Kolonialbeamtengesetz stellt eine umfassende Ordnung der Rechtsverhältnisse der Kolonialbeamten dar. Gesetze und Verordnungen über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten finden auf die Kolonialbeamten nur Anwendung, wenn ihre Geltung auf sie erstreckt ist (vgl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs 5. Aufl. Bd. 2 S. 312). Eine Erstreckung des Unfallfürsorgegesetzes hat weder im Kolonialbeamtengesetz noch nachher stattgefunden.

Der mit dem 1. April 1909 aus dem Kolonialdienst ausgeschiedene Kläger unterstand aber nicht dem Kolonialbeamtengesetz. Für ihn als Kolonialbeamten des alten Rechtes gilt das folgende. Der § 1 des Unfallfürsorgegesetzes bestimmt, daß Beamte der Reichszivilverwaltung usw., welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, eine Pension erhalten, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden. Es kommt also zunächst in Frage, ob der Beamte, ob also der Kläger als kommissarischer Distriktschef in Deutsch-Südwestafrika ein Beamter der Reichszivilverwaltung war. Die Begründung zum Entwurfe des Unfallfürsorgegesetzes vom 15. März 1886 (Druckf. des Reichstags 6. LegisPer. 2. Sess. 1885/86 Nr. 5 S. 9) sagt:

„Das Reichsgesetz kann sich . . . nur auf Reichsbeamte beziehen, während im übrigen die Regelung der Fürsorge für die Staats- und Kommunalbeamten der Landesgesetzgebung bzw. der statistischen Festsetzung der Kommunalverbände zu überlassen sein wird.“  
War der Kläger nur Landesbeamter des Schutzgebiets, dann findet das Unfallfürsorgegesetz vom 18. Juni 1901 auf ihn keine Anwen-

bung. Die Rechtsverhältnisse der Schutzgebietsbeamten als Landesbeamten wurden geregelt durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 9. August 1896 (RGBl. S. 691) und vom 23. Mai 1901 (RGBl. S. 189). Diese Verordnungen erklären das Unfallfürsorgegesetz nicht für anwendbar. Damit ist aber die Anwendbarkeit auf die Schutzgebietsbeamten, falls sie Reichsbeamte sind, keineswegs ausgeschlossen. Denn die Allerhöchsten Verordnungen stellen, soweit sie die Rechtsverhältnisse der Schutzgebietsbeamten in ihrer Eigenschaft als Reichsbeamten ordnen sollten, nicht eine erschöpfende Ordnung dieser Verhältnisse in dem Sinne dar, wie es bei dem Kolonialbeamtengesetz der Fall ist.

Nach der Verordnung vom 9. August 1896 findet das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 auf die Rechtsverhältnisse der Schutzgebietsbeamten Anwendung. Nach § 1 RBG. ist Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes jeder Beamte, der entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist. Die zweite Voraussetzung trifft hier nicht zu: die Kolonialbeamten haben nicht auf Grund und nach Vorschrift der in den Schutzgebieten nicht geltenden Reichsverfassung, sondern nach § 1 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten (vgl. Romberg, Kolonialbeamtengesetz S. 44). Wohl aber werden — und wurden vor Inkrafttreten des Kolonialbeamtengesetzes — die Kolonialbeamten vom Kaiser angestellt. Nach Artikel 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. August 1896 erhalten die Gouverneure . . . eine Kaiserliche Bestallung, während die übrigen Beamten im Namen des Kaisers durch den Reichskanzler angestellt werden. Der Reichskanzler kann diese Befugnis, soweit es sich um mittlere oder Unterbeamte handelt, den Gouverneuren oder Landeshauptleuten übertragen.

Damit ein Beamter als „vom Kaiser angestellt“ angesehen werden kann, ist nicht erforderlich, daß die Ernennung vom Kaiser selbst ausgeht. Es genügt, wenn ein anderer — der Reichskanzler oder dessen Beauftragter — die Ernennung im Namen des Kaisers ausspricht (vgl. Schulze, Reichsbeamtengesetz § 1 Anm. 3a). In diesem und also im Sinne des § 1 RBG. war der Kläger vom Kaiser angestellt.

„Die Schutzgewalt in den Deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus“ (§ 1 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900). Romberg, a. a. O. S. 41 flg. meint nun, der Kaiser, der kraft dieser Schutzgewalt den Kolonialbeamten anstelle, sei nicht der Kaiser der Reichsverfassung und des Reichsbeamtengesetzes. Es bestehe zwischen diesem und dem Kaiser als Träger der Staatsgewalt in den Schutzgebieten nur eine Art Personalunion. Wenn der Kaiser einen Kolonialbeamten anstelle, so tue er das lediglich als Landesherr des Schutzgebiets. Diesen Ausführungen kann nicht beigepröchtigt werden. Die Schutzgewalt ist dasselbe, wie die Reichsgewalt, der Kaiser übt sie im Namen des Reichs. Der Dienst in den Schutzgebieten ist Reichsdienst, die Schutzgebietsbeamten sind Reichsbeamte nach § 1 RBG. mit dem besonderen Merkmal, daß sie ihr Dienstehkommen aus Mitteln des Schutzgebiets beziehen (Laband, a. a. O. S. 310 flg.; Haarhaus, Das Recht des Deutschen Kolonialbeamten — in den Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts Heft 19 S. 9 flg. 12, Pieper, Reichsbeamtengesetz § 19 Anm. 8; Jur. Wochenschr. 1897 S. 195 Nr. 32, RBG. 82 S. 409).

Die Rechtslage ist danach die, daß für die Kolonialbeamten das Unfallfürsorgegesetz für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Kolonialbeamtengesetzes und nur bis dahin Anwendung findet. Der Kläger war Beamter der Reichszivilverwaltung, als er im Januar 1907 den Unfall erlitt, der nach seiner Behauptung seine Dienstunfähigkeit zur Folge gehabt hat. Ihm steht der Anspruch auf Unfallpension zu, wenn die weiteren Voraussetzungen des § 1 des Unfallfürsorgegesetzes gegeben und die tatsächlichen Behauptungen, soweit sie bestritten, erwiesen sind.

Der § 1 stellt das Erfordernis einer Beschäftigung in „reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben“ auf. Die Reichsgesetze über die Unfallversicherung sind öffentliches Recht, sie gelten in den Schutzgebieten nicht. Der § 3 des Schutzgebietsgesetzes und § 19 des Gesetzes über Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 führen nur die „bürgerlichrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze usw.“ ein. Diese mangelnde Geltung der Unfallversicherungsgesetze in den Schutzgebieten hat aber mit der Frage der Anwendbarkeit des Fürsorgegesetzes nichts zu tun. Mit den Worten „reichsgesetzlich der

Unfallversicherung unterliegend“ ist nur die Art des Betriebes gekennzeichnet, nicht aber das Erfordernis aufgestellt, daß der Unfall sich unter räumlicher Geltung der Reichsunfallversicherungsgesetze zugetragen haben muß. Hier kommen die Betriebe in Frage, die dem Seeunfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 unterstellt sind. Das Schiff, bei dessen Besteigen sich der Unfall zugetragen haben soll, ist als Woermann-Dampfer bezeichnet, und die Akten ergeben, daß der Kläger bereits eine Klage gegen die „Deutsche Ostafrikalinie“ erhoben hat. Eine Feststellung darüber, ob die Voraussetzungen des § 1 des Seeunfallversicherungsgesetzes, insbesondere etwa der Nr. 1, vorliegen, ist indessen bisher nicht getroffen worden.

„In einem Betriebe beschäftigt“ ist auch der Beamte, dem die Beaufsichtigung obliegt (RGZ. Bd. 60 S. 207, Bd. 73 S. 218, Bd. 75 S. 13). Dadurch, daß das Beamtenverhältnis durch Widerruf beendet wurde, ist der Anspruch aus § 1 des Unfallfürsorgegesetzes nicht beseitigt (RGZ. Bd. 72 S. 76).

Die Bestimmung des § 8 des Unfallfürsorgegesetzes steht der Geltendmachung dieses Anspruchs nicht entgegen. Unstreitig war der Unfall die Ursache für den Heimaturlaub. Schon daraus ergibt sich, daß er der vorgesetzten Behörde bekannt geworden und der Anspruch „von Amts wegen in Behandlung genommen war“ (RGZ. Bd. 75 S. 325 und das Urteil Rep. III. 620/10). Einer „Anmeldung“ bedurfte es sonach nicht mehr.

Das Kammergericht hat die Bedeutung des Unfalls vom 23. Januar 1907 für die Ansprüche des Klägers, soweit sie auf das Fürsorgegesetz begründet werden könnten, nicht gewürdigt und damit gegen § 286 BPD. und gegen den § 1 des Fürsorgegesetzes verstoßen. Das Berufungsurteil unterliegt deshalb der Aufhebung, soweit es von dem Mangel betroffen wird. Dies ist nicht der Fall hinsichtlich der Ansprüche auf Kriegszulage, Rückbeförderungs- und Umzugskosten, Gehaltsrest, Tropenzulage und Feststellung, vielmehr nur hinsichtlich des Pensionsanspruchs von jährlich 8541,67 M., berechnet nach einem pensionsfähigen Dienst Einkommen von 6874 M., den der Kläger im neuen Berufungsverfahren gegebenenfalls auf die im § 1 des Unfallfürsorgegesetzes vorgesehenen zwei Drittel erweitern mag (§ 268 Nr. 2 BPD.).“